



Geburt eines Kindes in Armenien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

03/2022

Einzureichende Dokumente

- Original der Geburtsurkunde des Kindes (*)
- Original der offiziellen Bestätigung des Kindesverhältnisses oder Vaterschaftsanerkennung (*)

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original der Geburtsurkunde (*)
- Original der Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Ledigkeitsbescheinigung (*)
 - b) Scheidungsurkunde mit Rechtskraftvermerk (*)
 - d) Todesurkunde (*) der verstorbenen Ehegattin / des verstorbenen Ehegatten
- Original der Wohnsitzbescheinigung (*)
- Kopie des Reisepasses
- Kopie des Aufenthaltstitels

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Beglaubigung / Übersetzung / Apostille

Alle ausländischen Zivilstandsdokumente die mit einer (*) gekennzeichnet sind, müssen vor der Übermittlung an die Schweizer Vertretung mit einer Apostille versehen sein, übersetzt in eine Schweizer Landessprache und notariell beglaubigt werden.

Bringen Sie bitte eine Kopie der vollständigen Unterlagen für die Botschaft mit.

Ministry of Justice of the Republic of Armenia
3/8 Vazgen Sargsyan Street
0010 Yerevan
<https://www.moj.am/en/page/apostille>
Email: info@moj.am

Zivilstandsdokumente werden hier ausgestellt:
Civil Status Acts Registration Services
Ministry of Justice of the Republic of Armenia
https://www.moj.am/en/services/civil_registry
Email: gkag@moj.am

Wohnsitzbestätigung kann hier angefordert werden: [Passport and Visa Department of RA](#)

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.